Einwohnergemeinde Pfeffingen



Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

vom

29. November 2000

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Pfeffingen erlässt, gestützt auf § 47, Absatz 1, Zif. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), folgendes Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege:

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinderund Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

²Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst die Kinder vom Eintritt in den Kindergarten und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

¹Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

²Der Gemeinderat bestimmt die Leiterin resp. den Leiter der Kinder- und Jugendzahnpflege.

§ 3 Administrative Belange

[†]Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärztinnen und Zahnärzten, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw. ist die Leiterin resp. der Leiter der Kinder- und Jugendzahnpflege zuständig.

²Die Abrechnungen an den Kanton sind von der Gemeindeverwaltung zu kontrollieren und zu visieren.

§ 4 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden der Leiterin resp. dem Leiter den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Aenderung der Zahnarztwahl.

§ 5 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

B FINANZIELLES

§ 6 Beitragsleistungen

¹Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern für subventionsberechtigte Massnahmen ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen.

²Die Beitragsleistungen für subventionsberechtigte Eltern betragen zwischen 15 % und 85 % der Behandlungskosten.

³Der Gemeinderat regelt die Details.

C SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach erfolgter Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2000

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeverwalter

sig. Eugen Tanner sig. Rudolf Kiefer

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion genehmigt mit Verfügung Nr. 604 am 21. März 2001